

Anleitung: Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren finden

Wenn Sie dringend eine Psychotherapie benötigen, aber **keinen Therapieplatz bei einem kassenzugelassenen Therapeuten finden**, können Sie bei Ihrer Krankenkasse eine **Therapie im Kostenerstattungsverfahren (§13 Abs. 3 SGB V)** beantragen.

Dabei übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine Behandlung bei einem **Privattherapeuten**.

Schritt 1: Termin über die Terminservicestelle versuchen

Rufen Sie die **116 117** an oder gehen Sie auf www.116117.de

Bitte Sie um einen **Termin für eine psychotherapeutische Sprechstunde**. Die Servicestelle muss Ihnen **innerhalb von 4 Wochen** einen Termin vermitteln.

Schritt 2: Dokumentieren Sie Ihre Suche

Versuchen Sie anschließend selbst einen Therapieplatz zu finden.

Kontaktieren Sie mindestens **10–15 kassenzugelassene Therapeut:innen**.

Notieren Sie:

- Name der Praxis
- Datum des Anrufs
- Ergebnis (z. B. Warteliste, Aufnahmestopp, Termin in 8 Monaten)

Diese Liste brauchen Sie später für die Krankenkasse.

Schritt 3: Psychotherapeutische Sprechstunde besuchen

In der Sprechstunde wird geklärt:

- ob eine **Psychotherapie notwendig ist**
- welche **Diagnose** vorliegt
- welche Therapieform empfohlen wird

Sie erhalten dort meist das Formular **PTV 11** (Dringlichkeitsbescheinigung).

ACHTUNG!! Achten Sie unbedingt darauf, dass auf dem Formular die Dringlichkeit angekreuzt wird!!

Schritt 4: Privattherapeut finden

Lassen Sie sich eine Bescheinigung von einem Privattherapeuten ausstellen, dass er einen freien Therapieplatz für sie hat:.

Schritt 5: Antrag bei der Krankenkasse stellen

Schicken Sie Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf **Kostenerstattung**.

Fügen Sie bei:

1. Anschreiben mit Begründung
2. Liste der erfolglosen Therapeutensuche
3. PTV 11 oder Empfehlung für Therapie
4. Bestätigung des Privattherapeuten über freien Platz

Schritt 6: Entscheidung der Krankenkasse

Die Krankenkasse prüft:

- ob ein **Versorgungsengpass** besteht
- ob die Therapie **medizinisch notwendig** ist

Wenn der Antrag genehmigt wird, übernimmt die Krankenkasse die Kosten der Therapie.

Wichtige Hinweise

- Das Verfahren ist gesetzlich möglich (§13 Abs.3 SGB V).
- Die Kasse darf den Antrag **nicht pauschal ablehnen**.
- Wichtig ist eine **gründliche Dokumentation der erfolglosen Suche**.